

6.3.6. Gestaltung der Bewerbe

6.3.6.1. Die Aufgaben müssen an alle Teilnehmer dieselben Anforderungen stellen.

6.3.6.2. Die Beschreibung der Aufgaben (siehe Anlage 6) dient als Richtlinie und ist von den örtlichen Rahmenbedingungen abhängig.

7. Prüfungen und Abzeichen für Freizeitreiter, Freizeitfahrer und Freizeitpferde

7.1 Allgemeines

7.1.1. Zusätzlich zu den in der ÖTO (§§1400 bis 1414) geregelten Leistungsnachweisen, wie z.B. Reiterpass, Reiternadel sowie Reit- und Fahrerabzeichen und –lizenzen werden Prüfungen im Freizeitbereich für Reiter, Fahrer und Pferde angeboten.

7.1.2. Subsidiäre Geltung der ÖTO

Insoweit die Bestimmungen der ÖTO durch die vorstehenden Normen nicht abgeändert wurden, gilt die ÖTO in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Bestimmungen für Pferde

7.2.1. Für alle teilnehmenden Pferde muss die Identität (gültiger europäischer Pferdepass) und ausreichender Impfschutz nachgewiesen werden. Der Aufsichtführende ist verpflichtet, Pferde mit offensichtlichen Gesundheitsmängeln auszuschließen.

7.2.2. Mindestalter der Pferde für die Prüfungen gemäß Punkt 7.5., 7.6. und 7.7.: 4 Jahre. Mindestalter der Pferde für die Gelassenheitsprüfung gemäß Punkt 7.8.: 2 Jahre.

7.3 Bestimmungen für Teilnehmer

7.3.1. Die Teilnehmer an den Prüfungen gemäß Punkt 7.5, 7.6 und 7.7 müssen einem dem LFV angeschlossenen Verein angehören.

- 7.3.2. Inhaber von Qualifikationen gemäß ÖTO §§1400 bis 1414 sind zur Ablegung der Prüfungen für Freizeitreiter und Freizeitfahrer nicht berechtigt.
- 7.3.3. Während der praktischen Teilprüfungen ist das Tragen eines Sicherheitshelmes, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht, für Reiter, Fahrer und Beifahrer verpflichtend. Die Verwendung eines passenden Rückenschutzes ist für Fahrer und Beifahrer bis einschließlich 18 Jahre vorgeschrieben und wird für alle Altersklassen empfohlen, Für Fahrer bis einschließlich 11 Jahre wird die Verwendung von Sicherheitsleinen durch den Beifahrer empfohlen. Die Verwendung von Hilfszügeln (z.B. Ausbindezügel, Martingal) ist erlaubt. Im Springen ist als Hilfszügel ausschließlich ein laufendes Ringmartingal zugelassen.

7.4 Bestimmungen für Veranstalter

7.4.1. Austragung

Die Abhaltung von Prüfungen zum Erwerb der Abzeichen bzw. Urkunden gemäß 7.5 bis 7.8 fällt in den Wirkungsbereich der regionalen Pferdesportverbände (LFV), wobei die allgemeinen Bestimmungen für Prüfungen, insbesondere in Bezug auf Anmeldung und Genehmigung, einzuhalten sind. Das umfasst auch die Bestätigung des Aufsichtführenden gemäß Punkt 2.3.11., welche der Veranstalter vorschlägt. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein vom Aufsichtführenden unterfertigtes Protokoll zu verfassen, welches die Ablegung der Prüfung und die Beurteilung des Kandidaten bestätigt. Das Protokoll ist an den LFV weiterzuleiten.

7.4.2. Gebühren

Es gilt die Gebührenordnung zur ÖTO. Der veranstaltende Verein haftet für die dem LFV abzuführenden Beträge.

7.4.3. Bewertung

Das Prüfungsergebnis lautet: „bestanden“ oder

„nicht bestanden“. Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teilprüfungen zu wiederholen sind. Der Aufsichtführende ist berechtigt, eine Sperrfrist festzulegen, wenn er auf Grund der gezeigten Kenntnisse des Probanden zur Überzeugung kommt, dass eine kurzfristige Wiederholung nicht vertretbar ist. Für Freizeitpferde wird eine Wertnote vergeben.

7.4.4. Fremde Hilfe

Korrekturen des Ausbilders bzw. des Kommandogebers während der Prüfungen sind nicht gestattet und führen zum Ausschluss des betroffenen Teilnehmers.

7.4.5. Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt der Aufsichtführende zusammen mit dem Veranstalter im Auftrag des LFV Urkunde und Abzeichen aus. Für die Pferde werden Urkunden und Stallplaketten ausgegeben.

7.5 Prüfung für den Umgang mit Pferden (Kleines Hufeisen)

7.5.1. Zielsetzung

Der Erwerb des „Kleinen Hufeisens“ gilt als Bestätigung, dass der Inhaber grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd nachgewiesen hat. Daher ist besonderer Wert auf die Themen Pferdehaltung und Umgang mit dem Pferd sowie Sicherheitsaspekte zu legen. Es werden vor allem die Verhaltenslehre und die daraus resultierenden Aspekte für den Umgang mit dem Pferd einschließlich Tierschutz behandelt.

Die Anforderungen werden praxisnah und altersgerecht vermittelt und abgeprüft. Die theoretische Prüfung kann auch in die praktische Prüfung integriert werden. Als Zielgruppe für das „Kleine Hufeisen“ sollen sowohl angehende, junge Pferdesportler, als

auch Angehörige langjähriger Freizeitpferdesportler angesprochen werden. Damit wird eine Motivation zum Einstieg und Verbleib in der vielfältigen Welt des Pferdesports angeboten.

7.5.2. Zulassung

Die Prüflinge müssen mindestens 6 Jahre alt sein.

7.5.4. praktische Anforderungen

Umgang mit dem Pferd: Annähern an das Pferd, Führen und Vorführen, Anbinden, Pferdepflege; Pferdeverhalten erkennen, Reiten im Schritt und Trab an der Longe bzw. am Führzügel. Zielgruppenorientiert wird für Bewerber ab 19 Jahren auch Ausrüsten des Pferdes einschließlich Aufzäumen und Satteln verlangt, dafür jedoch von einer Reitvorführung abgesehen.

7.5.5. theoretische Anforderungen

Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung im Umgang mit dem Pferd, Grundkenntnisse der Futtermittel und Pferdepflege, Beschreibung einfacher Hufschlagfiguren und grundsätzlicher Begriffe betreffend Sitz, Einwirkung und Zügelführung. Für Bewerber ab 19 Jahren zusätzlich Grundkenntnisse über Erkrankungen, Impfungen und Erste Hilfe beim Pferd.

7.6 Prüfung für Freizeitreiter (Großes Hufeisen)

7.6.1. Zielsetzung

Aufgabe des "Großen Hufeisens" ist es, Personen gute Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sowie fundamentale Reitkenntnisse zu bestätigen. Als Zielgruppe werden vorrangig Einsteiger in den Pferdesport betrachtet.

7.6.2. Zulassung

Die Prüflinge müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Der Besitz des „Kleinen Hufeisens“ ist nicht verpflichtend.

Zur Darstellung einer pferdesportlichen „Laufbahn“ für die Kandidaten wird zwischen den Prü-

fungen „Kleines Hufeisen“ und „Großes Hufeisen“ eine Wartefrist von 6 Wochen empfohlen.

7.6.3. praktische Anforderungen

Umgang mit dem Pferd:

Zusätzlich zu den Anforderungen des „Kleinen Hufeisens“ Verschnallen der Bügel; Versorgen des Pferdes nach der Arbeit. Reiten (verpflichtend):

Auf- und Absitzen, Reiten im Dressurviereck (Halle), Reiten von einfachen Hufschlagfiguren auf Ansage des Aufsichtführenden (vorzugsweise einzeln, auch in der Gruppe zulässig; max. Abschnitte der Dressuraufgaben R1 oder R2), Reiten über Cavaletti, um Tonnen oder Ständer. Beurteilt wird die beginnende Einwirkung, die Korrektheit der Hilfengebung und das Einhalten der Hufschlagfiguren.

7.6.4. theoretische Anforderungen

Zusätzliche zu den Anforderungen des „Kleinen Hufeisens“ Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung beim Reiten; Bezeichnung der wichtigsten Putz- und Ausrüstungsgegenstände, Grundkenntnisse über Sitz und Hilfengebung, Hufschlagfiguren; Anpassen und Anlegen von Trense und Sattel, Verschnallen der Bügel.

7.7 Prüfung für Freizeitfahrer (Großes Wagenrad)

7.7.1. Zielsetzung

Aufgabe des „Großen Wagenrades“ ist es, Personen gute Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sowie fundamentale Fahrkenntnisse zu bestätigen. Als Zielgruppe werden vorrangig Einsteiger in den Fahrsport betrachtet.

7.7.2. Zulassung

Die Prüflinge müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Der Besitz des „Kleinen Hufeisens“ ist nicht verpflichtend. Zur Darstellung einer pferdesportlichen „Laufbahn“ für die Kandidaten wird zwischen den Prü-